

VORABDRUCK

THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/7339
zu Drucksache 6/4763
12.06.2019

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/4763 -

Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes und weiterer Bestimmungen mit veterinär- und verbraucherschutzrechtlichem Bezug

Berichterstatterin: Abgeordnete Stange

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit - federführend - sowie den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 18. Januar 2018, in seiner 42. Sitzung am 15. Februar 2018 sowie in seiner 62. Sitzung am 6. Juni 2019 beraten und ein schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf gemäß § 79 GO durchgeführt.

Die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit, die Fraktionen, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landesregierung verteilt. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden auch im AIS für alle Abgeordneten bereitgestellt.

Der mitberatende Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 12. Juni 2019 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Das Thüringer Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 30 März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:“

2. In Nr. 1 Buchst, a ist in § 1 Abs. 4 Satz 2 das Wort „Standardarbeitsanweisung“ durch das Wort „Verfahrensanweisung“ zu ersetzen.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Das Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:“

2. In Nr. 5 wird die Angabe „vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)“ ersetzt.

III. Artikel 3 wird gestrichen.

IV. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.

Pelke
Vorsitzende